

RICHTLINIE
zur Förderung der Kultur, des Sports und der
Sozialarbeit in der Gemeinde Schkopau
(Stand: XX.XX.2012)

Inhaltsverzeichnis

1. Vereinsförderung

- 1.1. Zuwendungszweck
- 1.2. Rechtsgrundlagen
- 1.3. Gegenstand der Förderung
- 1.4. Zuwendungsempfänger
- 1.5. Zuwendungsvoraussetzungen
- 1.6. Zuwendungsart und Höhe der Zuwendung
 - 1.6.1. Förderquoten
- 1.7. Verfahren
 - 1.7.1. Antragsstellung und Bewilligungsverfahren
 - 1.7.2. Nachweisführung

2. Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen

- 2.1. Leistungen der gemeindlichen Servicestation an Vereine

3. Förderung von örtlichen Veranstaltungen

4. Förderung von Investitionen

- 4.1. Allgemeines
- 4.2. Verfahren

5. Schlussbestimmungen

1. Vereinsförderung

1.1. Zuwendungszweck

Die Gemeinde Schkopau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Kultur und Heimatpflege.

1.2. Rechtsgrundlagen

Die Förderung der Vereine im Rahmen der Kultur- und Heimatpflege handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Schkopau im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gemeinde Schkopau entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ob und in welcher Höhe eine Zuwendung gewährt wird.

Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO Sachsen-Anhalt) gelten entsprechend.

1.3. Gegenstand der Förderung

Förderungen können für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten und Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Musik, Literatur, bildende Kunst, Film und Theater, Soziokultur, Traditions- und Heimatpflege sowie für die Volkskunde gewährt werden.

Durch die Förderung soll das kulturelle Erbe in der Gemeinde Schkopau und den zugehörigen Ortschaften gepflegt, weiter erschlossen und einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

1.4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt können sein:

- Vereine,
- Kirchspiele,
- sowie Gruppen und Verbände mit einer ähnlichen Struktur

deren Projekte in der Gemeinde Schkopau stattfinden und/ oder von den Bürgern der Gemeinde Schkopau mehrheitlich in Anspruch genommen werden.

Einrichtungen, deren Träger die Gemeinde selbst ist, sind nicht zuwendungsberechtigt.

1.5. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundsätzlich **müssen** für eine Förderung des potenziellen Zuwendungsempfängers folgende Kriterien erfüllt sein:

Die beantragte Maßnahme,

- liegt im Interesse der Gemeinde Schkopau
- weist einen inhaltlichen oder räumlichen Bezug zur Gemeinde Schkopau auf
- kann nicht durch eigene Mittel des Antragsstellers oder durch die Mittel Dritter (vollständig) finanziert werden
- muss eine gesicherte Gesamtfinanzierung aufweisen und sicherstellen

Die Maßnahme **darf** vor Bewilligung der Zuwendung **nicht** begonnen sein. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragssteller die Zuwendungen des Vorjahres ordnungsgemäß abgerechnet hat und gemeinnützige sowie nicht eigenwirtschaftliche Ziele mit den beantragten Mitteln verfolgt.

Grundsätzlich **nicht** gefördert werden:

- Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen.
- Die Verpflegungskosten bei Ausflügen und Fahrten
- Alkoholischen Getränke

1.6. Zuwendungsart und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden grundsätzlich als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektfinanzierung bewilligt. Der Zuwendungsbescheid enthält grundsätzlich nur einen „bis zu“ Betrag, welcher keinen Festbetrag darstellt. Gefördert werden Projekte mit der nachfolgend festgelegten Förderquote. Die Zuwendung wird ausschließlich für tatsächlich geleistete zuwendungsfähige Ausgaben gewährt und darf die vom zuständigen Gremium festgelegte Förderhöchstsumme nicht übersteigen.

1.6.1. Förderquoten

80 % für Feste, Feiern, Märkte, Ausstellungen, Trainingslager, Turniere, Personalkosten (z.B. Übungsleiter), Jugendprojekte

60 % für Sanierungs-, Rekonstruktions- und Wiederbeschaffungsmaßnahmen, Neuanschaffungen z.B. von Geräten, Ausrüstung, Bekleidung und ähnlichem, Soziale Projekte

50 % für investive Maßnahmen nach Punkt 4.1. dieser Richtlinie

30 % für allgemeine Ausflüge und Fahrten sowie alle weiteren förderungsfähigen Maßnahmen

1.7. Verfahren

1.7.1 Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Die Gemeinde Schkopau nimmt die schriftlichen Anträge auf Zuwendungen bis zum 30.11. des Vorjahres entgegen und prüft die grundlegende Förderfähigkeit. Sofern beantragt und notwendig, wird die Ausnahme zum Verbot vom vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt.

Dem Antrag ist eine ausführliche Maßnahmbeschreibung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Für die Bearbeitung der Anträge und die Entscheidung über deren Zulässigkeit ist die Gemeinde Schkopau zuständig. Die zuständigen Gremien (Ortschaftsräte und der Sozialausschuss) entscheiden nach Vorlage über die Höhe der Zuwendung. Nach der Entscheidung ist der Antrag auf Zuwendung und das Protokoll, aus dem sich die Entscheidung ergibt, an die Verwaltung der Gemeinde Schkopau zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Die Verwaltung prüft die übergebenen Unterlagen. Sobald alle nach dieser Richtlinie erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, wird ein Bewilligungsbescheid erstellt. Die Auszahlung der Zuwendung darf erst erfolgen, wenn der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat und der Bewilligungsbescheid rechtskräftig ist. Eine Auszahlung der Zuwendung vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist darf nur erfolgen, wenn eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung vorliegt.

1.8. Nachweisführung

Die zweckgebundene und sparsame Verwendung der bewilligten Fördermittel ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme ordnungsgemäß nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist der Gemeinde Schkopau mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- einen Sachbericht
- den zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie der Eigenmittel und der Mittel Dritter
- die Ausgabebelege im Original

Der Empfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet. Nachgewiesener Missbrauch der Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Fördermittel zur Folge.

2. Bereitstellung von gemeindlichen Einrichtungen

Die Überlassung der Sporthallen in den Ortsteilen Schkopau, Döllnitz und Wallendorf, erfolgt auf der Grundlage von Verträgen zwischen der Gemeinde Schkopau und den Vereinen.

2.1. Leistungen der gemeindlichen Servicestation an Vereine

Die Gemeinde gewährt den Vereinen technische Hilfeleistungen, insbesondere durch die Servicestation, soweit dies die eigene Aufgabenerfüllung zulässt, und die Vereine dazu selbst technisch nicht in der Lage sind:

- bei **Veranstaltungen** die aus Anlass eines so genannten „runden“ Jubiläums (25, 50, 75-jährigen Bestehens) begangen werden oder die für die ganze Gemeinde bzw. den Ortsteil Bedeutung haben oder die über das Gemeindegebiet hinausgehende Bedeutung haben
- bei der **laufenden Pflege** der gemeindlicher Objekte bzw. **Instandsetzungsarbeiten**
- bei **Bauvorhaben** der Vereine, die im Zusammenhang mit dem Neubau der Verbesserung oder Erweiterung von Sportanlagen, Übungs- und Proberäume stehen.

Voraussetzungen für diese technischen Hilfeleistungen sind:

- dass ein Antrag des Vereins vorliegt,
- die Tätigkeiten zwischen dem Ortsbürgermeister und der mittelbewirtschaftenden
- Stelle abgestimmt sind,
- haushaltsrechtliche Mittel zur Verfügung stehen.

3. Förderung von örtlichen Veranstaltungen

Die Planung, Durchführung und Abrechnung der gemeindlichen Veranstaltungen (Dorffeste, Feuerwehrfeste und ähnlichen Veranstaltungen) soll vorzugsweise durch Vereine erfolgen. Für diese Fälle sind separate Verträge zu erstellen die keinen Eigenanteil aufweisen müssen.

Zur Planung von Veranstaltungen ist ein Programm mit einem dazu abgestimmten Finanzierungsplan beim Ortsbürgermeister einzureichen, der im Ortschaftsrat beraten wird.

Der Finanzierungsplan soll neben den erwarteten Einnahmen und Ausgaben die jeweils gewünschte Zahlungsweise enthalten und den Betrag ausweisen, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden soll. Nach der Entscheidung durch den Ortschaftsrat sind die Unterlagen an die Verwaltung der Gemeinde Schkopau zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

Aufträge für die geplante Veranstaltung, die zu Lasten der Gemeinde gehen, dürfen erst nach Zustimmung durch die mittelbewirtschaftende Stelle ausgelöst werden.

Die Beantragung und Nachweisführung richtet sich nach dem unter Punkt 3 beschriebenen Verfahren.

4. Förderung von Investitionen

4.1. Allgemeines

Die Gemeinde Schkopau unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten eingetragene ortsansässige Vereine bei der Erneuerung, Erweiterung und Instandsetzung der Vereinsräume und Vereinsanlagen, soweit dies für einen ordentlichen Vereinsbetrieb unabdingbar ist. Es werden nur Kosten anerkannt, die dem jeweiligen Verein zur

unmittelbaren Durchführung seiner sozialen, kulturellen, sportlichen, bildenden oder gesundheitlichen Aufgabe entstehen. Kosten, die mit gewerblichen Tätigkeiten im weitesten Sinne (Wirtschaftsbetriebe usw.) anfallen, werden nicht berücksichtigt.

4.2. Verfahren

Für die Antragstellung, Bewilligung und Nachweisführung gilt die Verfahrensweise nach Punkt 1. Zusätzlich sind dem Antrag beizufügen:

- Baupläne
- Baubeschreibung
- Kostenvoranschlag / Erläuterungsbericht
- Finanzierungsnachweis.
- Die Entscheidung über eine Förderung von Investitionen trifft ausschließlich der Gemeinderat.

5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Richtlinie zur Förderung der Kultur, des Sports und der Sozialarbeit vom 16.03.2007 außer Kraft.

Schkopau, den XX.XX.2012

Haufe
Bürgermeister